

ABKOMMEN

zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ungarn zur Änderung und Ergänzung des Abkommens über den Grenzübertritt auf grenzüberschreitenden touristischen Wegen an der ge- meinsamen Staatsgrenze

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Republik Ungarn (im Folgenden: die Vertragsparteien) haben, vom Wunsch geleitet, einige Bestimmungen des am 2. November 2006 in St. Margarethen unterzeichneten Abkommens über den Grenzübertritt auf grenzüberschreitenden touristischen Wegen an der gemeinsamen Staatsgrenze¹ (in der Folge: Abkommen) abzuändern und zu ergänzen, folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Bezeichnung des in Artikel 1 lit d) und in der Liste in Anlage 1 unter lit. d) angeführten Grenzübertrittspunktes *Sieggraben – Sopron (Görbehalomtelep)* wird insofern geändert, als sie nunmehr *Rohrbach – Sopron (Görbehalomtelep)* zu lauten hat.

(2) Der Benützungsumfang des in der Liste in Anlage 1 unter lit. d) angeführten Grenzübertrittspunktes wird insofern geändert, als die Kategorie *Radfahrer* gestrichen wird.

Artikel 2

Artikel 1 des Abkommens wird durch folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:

„ (3) Die Vertragsparteien werden im Zusammenhang mit der Realisierung des Grenzübertrittspunktes zwischen Loipersbach und Ágfalva im Rahmen der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Errichtung einer neuen Brücke, die die Staatsgrenze bei Grenzstein B20/2 überschneidet, unterstützen.

(4) Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass die Brücke von den Gemeinden Loipersbach und Ágfalva entsprechend den genehmigten Plänen und auf eigene Kosten als eigene Investition errichtet wird.“

Artikel 3

Das Abkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die zweite Vertragspartei die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen auf diplomatischem Wege mitgeteilt hat.

Geschehen zu Nickelsdorf, am 11. Oktober 2007, in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die
Österreichische Bundesregierung:

Günther Platter m.p.

Für die
Regierung der Republik Ungarn:

Albert Takács m.p.

¹ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 184/2006.